

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11926 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/12087 –

Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Jedes Jahr müssten ausweislich des Gesetzentwurfs mehr als 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausschieden oder nur noch eingeschränkt arbeiten könnten. Erwerbsminderungsrentnerinnen und –rentner seien in dieser schwierigen Situation vielfach nicht ausreichend abgesichert. In der Folge beziehe ein erheblicher Teil von ihnen Leistungen der Grundsicherung.

Darüber hinaus entsprächen die Vorschriften über die Mitteilungen der Handwerkskammern aus der Handwerksrolle an die Rentenversicherungsträger in der derzeitigen Fassung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen.

Weiterhin seien redaktionelle Änderungen und Änderungen im Nachgang zum Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) erforderlich. Außerdem ergebe sich die Möglichkeit, abgelaufene (Übergangs-) Bestimmungen zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

Die EU-Richtlinie 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute (ABl. L 263 vom 08. 10. 2015, S. 1-5) sei bis zum 10. Oktober 2017 umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass der Verlust der Arbeitsfähigkeit für die Betroffenen zumeist den direkten Weg in die Armut bedeute. Die durchschnittliche Rente bei Erwerbsminderung für vollständig Erwerbsgeminderte habe bei Renteneintritt im Jahr 2015 bei 711 Euro gelegen. Damit liege die Erwerbsminderungsrente deutlich unter dem schon zu niedrig bemessenen Bruttobedarf der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte in Höhe von 756 Euro.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen besser abgesichert werden, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert wird. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie - entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

Mit dem Änderungsantrag wird die Übergangsregelung zur Nichtberücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung über den 30. September 2017 hinaus auf den 30. September 2020 verlängert.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11926 in geänderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert einen Gesetzentwurf, wonach die geltende Regelung, nach der in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müssen, dahingehend geändert werde, dass lediglich zwei Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müssten. Ferner solle als alternative Zugangsvoraussetzung für die Rente bei Erwerbsminderung eine Mindestbeitragszeit von 20 Jahren eingeführt und die Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung für gegenwärtige Empfängerinnen und Empfänger ebenso wie für

Neuzugänge der Erwerbsminderungsrente zum 1. Januar 2018 abgeschafft werden. Die Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten solle ab diesem Zeitpunkt vom 62. auf das 65. Lebensjahr verlängert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/12087 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch die bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entstehen ausweislich des Gesetzentwurfs in der gesetzlichen Rentenversicherung steigende Mehrausgaben. Die Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt stufenweise für Rentenzugänge ab 1. Januar 2018, sodass sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit höheren Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand befinden.

Im Jahr der Einführung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst geringe Mehrausgaben, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 140 Millionen Euro ansteigen. Auswirkungen auf den Beitragssatz und auf die Höhe der Bundesmittel, die an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden, sind damit nicht verbunden.

Durch den sich im Zeitverlauf aufbauenden Rentenbestand mit verbesserten Leistungen steigen die Mehrausgaben längerfristig auf rund 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2030 und auf rund 3,2 Milliarden Euro im Jahr 2045 an.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen über höhere Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Mehreinnahmen steigen bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 23 Millionen Euro in der Krankenversicherung und auf 4 Millionen Euro in der Pflegeversicherung an.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehrausgaben, die bis 2040 nicht über einen einstelligen Millionenbetrag hinausgehen und die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Die stufenweisen Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Zugangsjahr 2018 führen tendenziell zu Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe.

Durch die Neuregelung der Meldepflicht von Handwerkskammern sind finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur in geringem, nicht näher quantifizierbarem Umfang zu erwarten. Soweit es durch die Regelung zu einer umfassenden Erfassung der versicherungspflichtigen selbstständigen Handwerker kommt, entstünden Beitragsmehreinnahmen, denen entsprechende Mehrausgaben in der Zukunft gegenüberstünden.

Zu Buchstabe b

Genaue Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch die Selbstmeldeverpflichtung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Handwerker, die von der Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden, entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insofern, als die betreffenden Handwerker dazu verpflichtet werden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf eine möglicherweise eingetretene Versicherungspflicht zu melden. Dies betrifft nur eine geringe, jedoch nicht bezifferbare Anzahl an Fällen. Für jeden Betroffenen entsteht ein einmaliger zeitlicher Aufwand von rund drei Minuten. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von etwa drei Euro je Fall.

Über den bereits bestehenden § 17 KSchG werden in Zukunft auch Reedereien mit deutschflaggigen Schiffen verpflichtet, Massenentlassungen bei der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen. Damit unterliegen künftig auch Reedereien mit deutschflaggigen Schiffen dieser Informationspflicht. Diese beruht auf einer zwingenden EU-Vorgabe (Artikel 4 EU-Richtlinie 2015/1794). Der mit der Anzeigepflicht und der Einbeziehung von Seeschiffen in den Dritten Abschnitt des KSchG einhergehende Erfüllungsaufwand fällt nur im Einzelfall an. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

Da es derzeit nur höchstens 20 Reederei-Betriebe in Deutschland gibt, von denen nicht bekannt ist, ob bei ihnen überhaupt Gremien nach der Richtlinie 2009/38/EG existieren, fällt der durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie einhergehende Erfüllungsaufwand allenfalls im Einzelfall an.

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 90.000 Euro.

Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 70.000 Euro, beziehungsweise bei externer Dienstleistung von rund 220.000 Euro.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der von den Handwerkskammern zu erstattenden Meldungen entsteht für die Rentenversicherungsträger einmaliger Erfüllungsaufwand für die übergangsweise Bereitstellung einer Webanwendung, Implementierungen und Registrierungen für den eXTra-Standard und erste Anpassungen im Programmsystem der Rentenversicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen in Höhe von etwa 550.000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich laufende Verwaltungskosten für Anpassungen, Wartungen und den Betrieb der Webanwendung und des eXTra-Standard-Verfahrens von rund 105.000 Euro jährlich. Langfristig sind durch die Einführung einer effizienteren, einheitlichen Form der Meldungen Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Auch für die Handwerkskammern entsteht durch die Vorgabe, ihre Meldungen in einheitlicher Form abgeben zu müssen, einmaliger Erfüllungsaufwand in geringerem Umfang für Softwareanpassungen. Die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der jeweils erforderlichen Anpassungen ab und kann nicht konkret beziffert werden.

Durch die Einbeziehung von Seeschiffen und ihrer Besatzungen in den Dritten Abschnitt des KSchG zu anzeigepflichtigen (Massen-) Entlassungen entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit als für die Anzeige zuständige Behörde ein sehr

geringfügiger und nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Es ist keine Änderung des bestehenden Verwaltungsfahrens erforderlich. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen gegenüber, sofern mit den Regelungen Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung verbunden sind. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11926 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. In § 302 Absatz 7 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.‘

2. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

,16a. In § 313 Absatz 8 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.‘;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/12087 abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11926** ist in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2017 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage zudem gemäß § 96 GOBT, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 18/12087** ist ebenfalls in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2017 beraten worden und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 151. Sitzung, der **Haushaltsausschuss** in seiner 107. Sitzung sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 92. Sitzung haben am 31. Mai 2017 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 18/11926 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen. Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat am 19. April 2017 eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 151. Sitzung und der **Haushaltsausschuss** in seiner 107. Sitzung am 31. Mai 2017 haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/12087 abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge schrittweise von heute 62 Jahren auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben, wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt. Erwerbsgeminderte werden dadurch langfristig so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit wird im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung, das heißt von 2018 bis 2024, verlängert. Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 65 Jahren. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge auf das vollendete 65. Lebensjahr wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Darüber hinaus erfolgen weitere gesetzliche Änderungen:

Änderung des Rechts der Anrechnungszeiten nach § 58 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), um Lücken zu schließen, die sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld II und einer parallelen schulischen Ausbildung ergeben konnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung bei der Ausschlussregelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI im Anrechnungszeitenrecht, um insbesondere bei Beziehern einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei denen neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug vorliegt, negative leistungsrechtliche Auswirkungen in der künftigen Altersrente zu vermeiden.

Die im Übergangsrecht geregelten Hinzuverdienstgrenzen der Bestandsrentner (§ 302 Absatz 6, § 313 Absatz 1) werden dynamisiert.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert, insbesondere durch eine differenziertere Fassung der Meldetatbestände und zeitgemäßere Datenübermittlungsverfahren.

Im Geltungsbereich des SGB VI werden Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben.

Weiterhin werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird eine falsche Verweisung im Betriebsverfassungsgesetz korrigiert sowie eine Ergänzung vorgenommen, um eine transparente sowie sach- und fristgerechte Umsetzung der mit dem BTHG beschlossenen Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

Als Alternative zur vorliegenden Änderung der Zurechnungszeiten ist die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abzulehnen. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten stellen sicher, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten hinsichtlich des vorzeitigen Rentenbezugs grundsätzlich gleich behandelt werden. Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Zu Buchstabe b

Die gegenwärtige Zugangsregel, der zufolge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet worden sein müssten, enge den Zugang zur Erwerbsminderungsrente zu stark ein, heißt es in der Antragsbegründung. Da für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) seit 2011 keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mehr vorliege und entsprechend von den zuständigen Jobcentern keine Beiträge mehr an die Rentenversicherung abgeführt würden, hätten Menschen im SGB-II-Bezug oder mit unregelmäßiger Beschäftigung kaum die Möglichkeit, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Mit der Verkürzung der obligatorischen Pflichtbeitragszeit auf zwei Jahre innerhalb der fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung würde der Zugang zur Erwerbsminderungsrente für Betroffene erheblich erleichtert.

Die ergänzende alternative Zugangsvoraussetzung von 20 Mindestbeitragsjahren nehme einen Änderungsantrag des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik des Bundesrates auf. Unter Nummer 3 Buchstabe b schlage der Ausschuss vor, eine alternative Zugangsvoraussetzung einzuführen, durch die Versicherte mit insgesamt 20 Beitragsjahren grundsätzlich Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente hätten. Dabei spiele die Anzahl der Beitragsjahre in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine Rolle. Damit werde Umbrüchen in der Sozialstruktur und einem wechselnden Beschäftigungsstatus Rechnung getragen.

Ferner führten die zum 1. Januar 2001 u. a. auf Erwerbsminderungsrenten ausgeweiteten Rentenabschläge (Zugangsfaktor) für Renteneintritte vor dem 65. Geburtstag fast zwangsläufig in die Armut und seien systematisch nicht zu begründen: Die Erwerbsminderungsrente solle – zumindest theoretisch – das Risiko eingeschränkter Erwerbsfähigkeit absichern, die Altersrente dagegen die materielle Absicherung im Alter gewährleisten. Dennoch würden die Rentenabschläge nach Zugangsfaktor parallel für Erwerbsminderungs- und Altersrenten angewandt und führten zu Rentenabschlägen für jeden Monat, den der Renteneintritt vor Vollendung des 65. Lebensjahrs liege. Das treffe auf nahezu alle Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zu.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11926 und des Antrags auf Drucksache 18/12087 in seiner 114. Sitzung am 28. April 2017 aufgenommen und die Durchführung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 115. Sitzung am 15. Mai 2017 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)1028 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutscher Caritasverband e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Prof. Dr. Gert G. Wagner, Berlin

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Prof. Dr. jur. Felix Welti, Kassel

Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** begrüßt die Absicht, die Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz in einem weiteren Schritt zu verbessern. Die schrittweise Anhebung der Zurechnungszeiten bis 2024 um weitere drei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr könne dazu beitragen, das Armutsrisiko bei Erwerbsminderung zu reduzieren. Die materielle Lage der Betroffenen werde sich dadurch verbessern. Gleichwohl würden Betroffene auch weiterhin auf Grundsicherungsleistungen angewiesen bleiben. Mittelfristig wären weitere Maßnahmen erforderlich, die Absicherung von erwerbsgeminderten Menschen zu verbessern. Insbesondere die Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten könnte hierzu in Erwägung gezogen werden. Die Umsetzung setze allerdings eine Gegenfinanzierung voraus. Die im Gesetzentwurf enthaltene Streichung der Ausschlussstatbestände nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben c) und d) SGB VI-E stelle für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die das Arbeitslosengeld II nur deshalb bezögen, weil sie sich in einer schulischen Ausbildung befinden und aus bestimmten Gründen keinen oder einen reduzierten Anspruch auf BAföG-Leistungen hätten, eine Leistungsverbesserung dar und werde ebenfalls begrüßt. Man appelliere nachdrücklich, den Entwurf des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(11)993 aufzugreifen. Aus kommunaler Sicht halte man es für zwingend erforderlich, eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden, die sicherstelle, dass kommunalen Ehrenbeamten bei einer vorgezogenen Altersrente bzw. einer Erwerbsminderungsrente nach dem 30. 9. 2017 keine Kürzung ihrer Rente drohe. Um dies umzusetzen, sollte man die einschlägigen Übergangsregelungen in § 302 Absatz 7 SGB VI und § 313 Absatz 8 SGB VI entfristen.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt ebenfalls ausdrücklich den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem die Leistung bei Erwerbsminderung sowie im Todesfall durch eine verlängerte Zurechnungszeit verbessert werde. Mittlerweile beziehe rund jede siebte Person, die eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalte, zusätzlich noch Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Dem Problemaufriss und der Zielstellung des vorliegenden Referentenentwurfs zur Frage der Absicherung bei Erwerbsminderung sei vollumfänglich zuzustimmen. Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente sei mittlerweile eines der größten Armutsrisiken für Beschäftigte. Die durchschnittlichen Zahlbeträge seien seit Jahren deutlich gesunken. Kritisch anzumerken sei aber, dass auch die erneute Verbesserung – wie schon jene im Jahr 2014 – ausschließlich für den Rentenzugang gelten soll. Hier wäre es angebracht gewesen, einen pauschalierten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für den Bestand zu berücksichtigen, analog wie dies für den Bestand bei der Kindererziehungszeit 2014 umgesetzt worden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sei. Zudem seien ergänzend zur Zurechnungszeit die Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen. Beim Antrag der Fraktion DIE LINKE. würden die Forderungen nach Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das 65. Lebensjahr sowie nach Abschaffung der Abschläge auf EM-Renten auch für den Bestand beantwortet. Sie deckten sich weitgehend mit Forderungen des DGB. Als wenig zielführend würden die Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen angesehen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** beurteilt das Ziel, für Erwerbsminderungsrentner weitere Verbesserung zu erreichen, als grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollten vor einer weiteren Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten zunächst die bislang noch nicht vollständig ermittelten Auswirkungen der bereits mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz (Rentenpaket 2014) erfolgten Erhöhung abgewartet und dann ausgewertet werden. Zudem sei der Umfang der geplanten neuerlichen Ausweitung der Zurechnungszeiten um weitere drei Jahre zu groß. Angesichts des ohnehin im Zuge der demografischen Entwicklung drohenden Beitragssatzanstiegs sollten die gewollten Leistungsverbesserungen außerdem kostenneutral erfolgen, d. h. durch Einsparungen an anderer Stelle gegenfinanziert werden.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** sieht die geplanten Leistungsverbesserungen durch Anhebung der Zurechnungszeit von derzeit 62 auf 65 Jahre bei künftigen Erwerbsminderungsrenten trotz der hohen Kosten für die Versicherungsgemeinschaft als begründet an. Darüber hinausgehende Leistungserhöhungen für Erwerbsminderungsrenten würden diese aber im Gegensatz zu den Altersrenten so deutlich besserstellen, dass erhebliche Leistungsverwerfungen innerhalb der Versicherungsgemeinschaft entstünden. Die Abschaffung der Abschläge würde darüber hinaus fatale Frühverrentungsanreize aussenden. Mit Blick auf die wesentlichen Ursachen für Erwerbsminderung bedürfe es daher keiner weiteren Leistungsverbesserungen, sondern einer besseren und deutlich früheren Versorgung insbesondere psychisch Kranker.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** begrüßt die stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit. Eine der Sicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare ergänzende Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge werde bislang für viele Versicherte nicht oder nur zu kaum tragbaren Konditionen angeboten. Es spreche vieles dafür, dass eine solche Sicherung zu Konditionen, die für alle Versicherten tragbar seien, auch nur im Rahmen einer umlagefinanzierten Sozialversicherung zu realisieren sei. Die vorgesehene Neuregelung trage vor diesem Hintergrund dazu bei, den Versicherten im Fall der Erwerbsminderung eine am früheren Lebensstandard orientierte Absicherung zu ermöglichen. Darüber hinaus dürfte sie das mit einer Erwerbsminderung verbundene Risiko der Altersarmut verringern. Durch die verlängerte Zurechnungszeit würden die Versicherten bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 65. Lebensjahr Beiträge gezahlt. Für die Altersrente könnten dagegen nur die bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden, gegebenenfalls also nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet werde. Das habe zur Folge, dass im Regelfall bei gleichem Rentenbeginn die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit höher sei als die Altersrente. Wegen der Leistungsverbesserungen sei ein höherer Antragseingang nicht ausgeschlossen. Die Deutsche Rentenversicherung befürworte auch die Optimierung des Meldeverfahrens der Handwerkskammern. Das bisherige Verfahren zur Meldung der rentenversicherungspflichtigen Gewerbetreibenden im Handwerksbetrieb sei nicht mehr zeitgemäß. Nach dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) von 2016 sei bei Bezug einer Teilrente am 30. Juni 2017 die zu diesem Zeitpunkt geltende Hinzuverdienstgrenze besitzgeschützt. Diese Hinzuverdienstgrenze solle gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf künftig entsprechend der Entwicklung der Bezugsgröße dynamisiert werden. Nach der Gesetzesbegründung zum Flexirentengesetz sollte eine wie auch immer gestaltete Dynamisierung aber gerade nicht erfolgen. Dies sei auch sachgerecht gewesen; denn ein dynamisierter Besitztsschutz diene schon wegen der geringen Erhöhungsbeträge nur einem kleinen Personenkreis, erhöhe aber den Verwaltungsaufwand deutlich.

Der **Deutsche Caritasverband** begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Reform der Erwerbsminderungsrente erneut in den Blick nehme. Erwerbsgeminderte Personen hätten ein hohes Risiko, dauerhaft von Grundsicherung im Alter abhängig zu sein. Die Anhebung der Zurechnungszeit, die dieses Risiko mindere, werde begrüßt. Sie greife jedoch nicht weit genug, da erwerbsgeminderte Personen neben den Kürzungen durch die Bestimmungen der Zurechnungszeiten weiterhin auch weitere Abschläge hinnehmen müssten. Der Deutsche Caritasverband halte deshalb eine Senkung bzw. Abschaffung der Abschläge verbunden mit einer angemessenen medizinischen Begutachtung der Antragsteller für notwendig. Die stufenweise Anhebung der Zurechnungszeiten führe dazu, dass die Leistungsverbesserungen in den ersten Jahren sehr niedrig ausfallen würden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deshalb wäre eine schnellere Einführung zu prüfen. Nachgedacht werden sollte auch über eine Altfallregelung, damit der Gesetzentwurf seinem Anspruch zeitnah gerecht werde, einen nachhaltigen Beitrag zur Verringerung von Armut und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts zu leisten.

Der **Sozialverband VdK Deutschland** warnt vor der Gefahr steigender Altersarmut. Anhaltspunkte seien das stetig sinkende Rentenniveau, die niedrigen durchschnittlichen Höhen der Zugangsrenten und die zunehmende Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Von der Gefahr der Armut auch im Alter besonders betroffen seien Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente bezögen. Im Jahr 2014 habe die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente im Zugang bei nur noch 628 Euro gelegen und damit deutlich unter der Grundsicherungsschwelle von 747 Euro. Gegenwärtig seien fast 15 Prozent aller Erwerbsminderungsrentnerinnen und –rentner zur Existenzsicherung auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen. Dies sei in einem solidarischen Pflichtversicherungssystem nicht akzeptabel. Wie im Entwurf zu Recht festgestellt werde, seien Erwerbsminderungsrentner in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Denn die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos sei durch betriebliche oder steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge kaum möglich, weil adäquate Angebote fehlten. Mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz habe die Regierungskoalition die Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben und damit den Neubeziehern von Erwerbsminderungsrenten zu einem spürbaren Rentenplus verholfen. Diese Maßnahme habe sich durchaus als wirksam erwiesen. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung habe dies zu einer durchschnittlichen Rentensteigerung von 40 Euro je Monat geführt. Der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente im Zugang sei von 2014 auf 2015 von 628 Euro auf 672 Euro gestiegen. Diese Leistung liege damit aber immer noch deutlich unter der Grundsicherungsschwelle, so dass weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Daher sei es zu begrüßen, dass noch in dieser Legislaturperiode ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Situation der Erwerbsminderungsrentner unternommen werde. Notwendig sei aber, dass auch die weitere Erhöhung genau wie die bereits erfolgte in einem Zug durchgeführt werde. Die vorgesehene zeitliche Streckung würde dazu führen, dass eine weitere spürbare Verbesserung erst in sieben Jahren eintreten werde. Dies sei nicht akzeptabel.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Eckart Bomsdorf** begrüßt die Erhöhung des Endes der Zurechnungszeit auf das Alter von 65 Jahre. Allerdings stellten sich in diesem Zusammenhang die Fragen, ob das Tempo dieses Übergangs einer Anhebung des Endes der Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr zieladäquat sei und ob diese Anhebung auch auf den Rentenbestand ausgedehnt werden solle. Als im Jahr 2014 das Ende der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre auf 62 Jahre angehoben worden sei, sei dies in einem Schritt mithilfe einer Stichtagsregelung geschehen. Diese sei für die von der Erhöhung der Zurechnungszeiten Profitierenden hilfreich gewesen, habe jedoch auch den Nachteil beinhaltet, dass unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzte und bezogene Erwerbsminderungsrenten deutlich niedriger als nach diesem Zeitpunkt festgesetzte vergleichbare Erwerbsminderungsrenten ausgefallen seien, was für die Betroffenen spürbar und schwer nachvollziehbar gewesen sei. Dies werde durch das jetzt schrittweise Anheben des Endes der Zurechnungszeit weitgehend – wenn auch nicht vollständig – vermieden. Das Nichteinbeziehen des Rentenbestandes in die vorgesehene Regelung schließe an die 2014 getroffene Regelung an. Eine Einbeziehung des Rentenbestandes wäre für die betroffenen Versicherten zwar wünschenswert, jedoch sei bei derartigen in gewissem Sinne rückwirkenden Anpassungen nicht nur der finanzielle Aspekt für die Rentenversicherung zu beachten, sondern auch zu berücksichtigen, dass es natürlich problematisch sei – wenn auch aus Sicht der Betroffenen verständlich, dass Verbesserungen immer auf den Rentenzugang und den Rentenbestand wirken sollten, Verschlechterungen allerdings allenfalls den Rentenzugang treffen dürften.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer** stellt fest, dass es problematisch erscheine, dass im Gesetzentwurf eine Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erfolge. Diese Abschläge ergäben sich aus § 77 SGB VI (Zugangsfaktor), wo im geltenden Recht in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorgesehen sei, dass der Zugangsfaktor bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werde, um 0,003 niedriger sei als 1,0. Absatz 2 Satz 2 sieht dann vor, dass dann, wenn eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginne, die Vollendung des 62. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend sei. Von der Systematik her sei es eigentlich Sinn dieser Abschläge, der längeren Rentenbezugsdauer bei solchen Versicherten Rechnung zu tragen, die freiwillig vorzeitig die Rente in Anspruch nähmen. Ihnen werde zugemutet, dass sich ihr Renten-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zahlbetrag bei vorzeitigem Inanspruchnahme verringere, da dem versicherungsmathematisch eine längere Zahlungsdauer gegenüberstehe. Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung hingegen nähmen die Rentenleistung in diesem Sinne unfreiwillig in Anspruch und die möglicherweise längere Rentenbezugsdauer erkläre sich nicht aus einer autonomen Entscheidung des Versicherten sondern aus dem früheren Beginn der verminderten Erwerbsfähigkeit. Der sog. versicherungsmathematische Abschlag für vorzeitigen Rentenbezug auch bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit schein deshalb dem Gedanken der Anhebung des Alters bei der Bemessung der Zurechnungszeit zu widersprechen. Allerdings sei diese Abschlagsregelung begrenzt auf eine Inanspruchnahme nach Vollendung des 62. Lebensjahres. Das bedeute, dass eine Reduzierung sich begrenzt auf höchstens 10,8 %. Der Gesetzentwurf lasse die bisherige Regelung unangetastet und begründe das damit, dass so Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten hinsichtlich des vorzeitigen Rentenbezugs grundsätzlich gleichbehandelt würden. Versicherte eines bestimmten Alters müssten also in beiden Fällen Abschläge in Kauf nehmen. Dahinter stehe aber – unausgesprochen – auch der Gedanke der Anreizwirkung.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gerhard Bäcker** identifiziert vier Kernprobleme. Die isolierte Verbesserung bei den EM-Renten ändere nichts an dem Tatbestand, dass im Zuge des kontinuierlich absinkenden Rentenniveaus (Netto-Rentenniveau vor Steuern) bei einer gegebenen Entgeltposition immer mehr Versicherungsjahre erforderlich seien, um eine Erwerbsminderungs- wie auch Altersrente in Höhe des Grundsicherungsniveaus zu erhalten. Ferner handele es sich bei den Zurechnungszeiten um einen Kernbestandteil des Solidarausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Insofern sei die Finanzierung dieser Leistungen aus den Gesamteinnahmen der Rentenversicherung (Beitrageinnahmen und Bundeszuschüsse) systemgerecht. Allerdings müssten einzelne kostenwirksame Maßnahmen in ein Gesamtkonzept zur Alterssicherung eingebettet werden, um ein umfassendes Bild über die mittel- und längerfristigen Leistungs- wie auch Finanzierungsbedingungen der Rentenversicherung zu erhalten. Es sei zu bedauern, dass sich die Regierungskoalition darauf nicht habe verständigen können. Die Leistungsverbesserungen begünstigen ausschließlich die Neuzugänge in EM-Renten und träten zudem nur schrittweise in Kraft. Dahinter stünden administrativ-verwaltungstechnische Probleme aber zweifelsohne vor allem finanzielle Überlegungen. Dies sei für die Betroffenen, die bereits eine EM-Rente bezögen oder bald beziehen würden, schwer vermittelbar, weil sich an deren, häufig misslichen Einkommenslage nichts ändere. Es bleibe überdies kaum zu begründen, warum die sog. Mütterrente alle Rentnerinnen begünstigt, also auch jene im Rentenbestand, während bei den EM-Renten eine andere Logik herrsche. Darüber hinaus seien die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug einer EM-Rente in Deutschland besonders hoch.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Stefan Sell** stellt fest, dass sich der Sinkflug der durchschnittlichen Zahlbeträge bei neuen Erwerbsminderungsrenten auf ein Bündel unterschiedlicher Ursachen zurückführen lasse. Die im Jahr 2001 eingeführten Abschläge lieferten nur eine – wenn auch eine wichtige – Teilerklärung, zumal parallel zu den Abschlägen auch die Zurechnungszeit verlängert worden sei, was partiell kompensierend gewirkt habe (und auch hinsichtlich der geplanten neuen Verlängerung so wirken werde). Neben der Bedeutung der Abschläge müsse ein Auge auf Strukturveränderungen im Rentenzugang bei den Erwerbsminderungsrenten geworfen werden: ein gestiegener Frauenanteil, stark rückläufige Beitragszeiten in Kombination mit einer im Durchschnitt gesunkenen Entgeltposition bei den Männern sowie insgesamt eine gestiegene Bedeutung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, die vor allem bei Langzeitarbeitslosigkeit rentenrechtlich entwertet worden seien. Das Risiko der Erwerbsminderung konzentriere sich zunehmend auf bestimmte Gruppen, die mit mehreren vorgängigen erwerbsbiografischen Risikomerkmale in den Bezug gehen müssten. Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung sowie der Arbeitslosigkeit prägten die Erwerbsverläufe der Betroffenen in weit größerem Ausmaß als dies im Durchschnitt aller Versicherungsbiografien der Fall sei. Vor diesem Hintergrund sei es nicht unplausibel, davon auszugehen, dass eine Reform des Leistungsrechts der Erwerbsminderungsrenten, die sich auf die Verlängerung der Zurechnungszeit beschränke, am Ende zu kurz greifen werde. Um Alternativen zu schaffen, müsse man bei den vorgelagerten Problemen in der Erwerbsbiografie der betroffenen Menschen ansetzen – etwa zum einen die Regelung zur sogenannten Rente nach Mindestentgeltpunkten, mit der geringe Pflichtbeiträge um 50 Prozent ihres Wertes auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aufgewertet würden, auf Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung nach 1991 zu verlängern. Zum anderen müssten Zeiten der Arbeitslosigkeit (nach dem Ende des ALG-Bezugs gemäß SGB III) den Status bewerteter Anrechnungszeiten erhalten. Dies führe im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung in der Regel ebenfalls zu höheren Rentenanwartschaften. Die im Antrag der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Mindestbeitragszeit von 20 Jahren als „alternative Zugangsvoraussetzung für die Rente bei Erwerbsminderung“ würde die Option eröffnen, das eigenständige System einer Absicherung des Invaliditätsrisikos in einer Rentenversicherung abzubilden, die sich entsprechend der vielfältigen neuen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und der erwerbsbiografischen Destandardisierung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterentwickeln sollte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Sachverständige Prof. Dr. jur. Felix Welti** beurteilt eine Verbesserung des Leistungsniveaus der Erwerbsminderungsrente als sozialpolitisch geboten. Sie sei auch verfassungsrechtlich geboten, um die Legitimation der Pflichtversicherung zu erhalten und Benachteiligungen wegen Behinderung zu vermeiden. Ferner sei ein Ausgleich der Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung durch private Vorsorge derzeit nicht möglich. Die Anhebung der Zurechnungszeit durch den vorgelegten Gesetzentwurf sei zu begrüßen. Sehr problematisch sei, dass diese den Bestands-Erwerbsminderungsrentnern nicht zu Gute komme. Damit würden diejenigen benachteiligt, die gesundheitlich besonders beeinträchtigt seien. Die Abschlüsse bei Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente seien vor allem für jüngere Versicherte systemwidrig. Auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sollten überprüft werden. Darüber hinaus sollten Prävention und Rehabilitation vor Erwerbsminderung gestärkt werden. Dies betreffe insbesondere die stufenweise Wiedereingliederung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement und die Kooperation der Rehabilitationsträger. In der 19. Wahlperiode sollte eine grundsätzliche Reform der sozialen Sicherung bei Erwerbsminderung diskutiert werden.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11926 sowie den Antrag auf Drucksache 18/12087 in seiner 121. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11926 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Beim Antrag auf Drucksache 18/12087 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die erneute Verbesserung der Erwerbsminderungsrente als dringend geboten. Dies sei eine Frage der Gerechtigkeit und des Respekts den Menschen gegenüber, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr arbeiten könnten. Mit dem Beschluss werde der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente seit 2013 um 143 Euro pro Person erhöht. Das sei ein gewaltiger Schritt. Viele Menschen, die bisher auf Grundsicherung angewiesen gewesen seien, würden zudem durch diesen Schritt aus der Grundsicherung herausgeholt. Und um dem relativ niedrigen durchschnittlichen Alter bei Eintritt in die Erwerbsminderung entgegenzusteuern, habe die Koalition in dieser Wahlperiode bereits das Flexirentengesetz verabschiedet. Bedrückend bleibe die Tatsache, dass immer mehr Erwerbsminderungsrenten mit der Begründung der Zunahme psychosomatischer und seelischer Erkrankungen beantragt würden. Wenn man den Herausforderungen durch die Digitalisierung der Arbeitswelt und das Tempo der Veränderungen mit all den daraus resultierenden Anforderungen an die Arbeitnehmer erfolgreich begegnen wolle, gehe das nur mit gesunden Menschen. Daher müsse auch die Politik diese Veränderungsprozesse in der Gesellschaft in den Blick nehmen und präventiv zu ihrer Gestaltung beitragen. Der Änderungsantrag dient der Stärkung des kommunalen Ehrenamtes.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls die erneute Verbesserung der Erwerbsminderungsrente. Wer aufgrund von Krankheit nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft aufzubringen, dürfe und müsse auf die Hilfe der Solidargemeinschaft setzen können. Mit der angestrebten Gesetzesänderung erhielten diejenigen, die nicht mehr arbeiten könnten, ein wenig mehr Rente. Das werde durch die Verlängerung der Zurechnungszeit erreicht. So erfreulich die Verbesserungen seien, so sehr bedauere es die SPD, dass es nicht gelungen sei, auch eine Lösung für Verbesserungen bei Bestandsrentnerinnen –und rentnern zu finden. Eine vollständige Übertragung der Reform des neuen Rechts auf Bestandsfälle scheidet aus einer Vielzahl von Gründen aus, dennoch wären Verbesserungen hier wünschenswert. Die SPD bleibe bei diesem Thema daher „am Ball“. Darüber hinaus formuliere die Änderung zum Europäischen Betriebsrätegesetz eine Ausnahme ausschließlich für Seeleute, damit diese unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen in der Schifffahrtsbranche mit oft wochenlanger Ausübung ihrer Berufstätigkeit auf hoher See ihre Beteiligungsrechte als Mandatsträger ausüben könnten. Sie könnten regelmäßig anders als etwa auf Dienstreisen befindliche europäische und nationale Mandatsträger nicht einfach per Bahn, Flugzeug oder einem anderen Verkehrsmittel an den Ort der Sitzung des Gremiums gelangen. Der Änderungsantrag habe den Zweck die Übergangsregelung zur Bewertung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten und in der sozialen Selbstverwaltung Tätigen im Rahmen des Hinzuverdienstrechts bei Erwerbsminderungsrenten und vorgezogenen Altersrenten zu verlängern. Klar sei auch, dass es hier dringend einer abschließenden Regelung bedürfe, welche der geforderten Parallelität des Steuer- und Sozialrechts auch in diesen

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fällen respektiere, weshalb in der nächsten Legislatur hier gemeinsam an entsprechenden Lösungen ressortübergreifend gearbeitet werden sollte.

Die **Fraktion DIE LINKE** forderte die volle Unterstützung für chronisch Kranke. Sie hätten Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Zu kritisieren sei, dass diese von durchschnittlich 738 Euro im Jahr 2000 auf 650 Euro im Jahr 2013 gesunken sei. Entsprechend habe sich die Zahl der chronisch Kranken, die Grundsicherung beantragen müssten, mehr als verdoppelt. Hauptgrund dafür seien die gesetzlichen Abschläge. Es sei richtig, jetzt die Zurechnungszeit wieder zu verlängern. Aber das helfe denjenigen nicht, die bereits Erwerbsminderungsrente bezögen. Für sie verbessere sich gar nichts. Das lehne die Fraktion ab. Insgesamt seien erheblich größere Schritte notwendig, um Armut bei vorzeitiger Erwerbsminderung zu verhindern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte die Abschaffung der Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente. Die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente seien ein überfälliger Schritt. Allerdings lasse der Gesetzentwurf eine ganze Reihe von Fragen offen. Bei der Erwerbsminderungsrente brauche man keine Regelungen, um Fehlanreize zu vermeiden; denn in Erwerbsminderungsrente gehe man nicht freiwillig, sondern aus gesundheitlichen Gründen. Darüber hinaus fehlten Regelungen und Hilfen zur Verbesserung der Situation besonders belasteter Beschäftigter, die für die Erwerbsminderungsrente zu gesund, aber nicht mehr voll arbeitsfähig seien. Bereits im Zusammenhang mit dem Flexirentengesetz habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine abschlagsfreie Teilrente für diese Personengruppe vorgeschlagen - mit dem Ziel, sie länger im Arbeitsmarkt zu halten. Gebraucht würden zudem Verbesserungen im Bereich der Rehabilitation, um frühzeitig etwas gegen zu große Belastungen zu tun und einen beruflichen Neustart zu entwickeln. Eine längere Lebensarbeitszeit und ein längeres gesundes Verbleiben im Berufsleben würden in Zukunft noch wichtiger auch für die nachhaltige Finanzierung der Rente sein.

B. Besonderer Teil

Zu Buchstabe a und b

Grundsätzlich sind auch Einkünfte von sogenannten Ehrenbeamten (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Bisher besteht aufgrund einer Rechtsprechungsänderung bis zum 30. September 2017 eine Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und bei Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Übergangsregelung wird über den 30. September 2017 hinaus auf den 30. September 2020 verlängert.

Berlin, den 31. Mai 2017

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.